


**AMT DER
 TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
 Landhaus

Tel.: 0512/508-2210

Fax: 0512/508/2205

Präs.Abt.II/EU-Recht-1561/2

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Innsbruck, 08.06.1998

46 18
 16.6.98 // Engelshiringer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut
 und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen;
 Entwurf einer Verordnung betreffend den Gesundheitsschutz
 von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blut-
 bestandteilen;
 Stellungnahme

Zu GZ 22.310/2-VIII/D/5/98 vom 10. April 1998

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen be-
 steht gegen die oben angeführten Entwürfe grundsätzlich kein
 Einwand.

Zu den Kostenberechnungen wird bemerkt, daß nicht von vornherein
 davon ausgegangen werden kann, daß zusätzliche Aufgaben, auch
 wenn sie nur einen geringen Aufwand erfordern, immer mit dem
 vorhandenen Personal bewältigt werden können.

Es stellt sich die Frage, ob nicht sinnvollerweise die derzeit
 in Diskussion stehende Empfehlung des Rates über die Eignung von
 Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in
 der Europäischen Gemeinschaft abgewartet werden sollte.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

I.

Zum Blutsicherheitsgesetz 1999

Zu § 7:

Es stellt sich die Frage, ob der Betrieb bzw. die Leitung einer Blutspendeeinrichtung nicht dem Facharzt für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin vorbehalten werden sollte.

II.

Zur Blutspenderverordnung

Zu § 6:

In der jüngsten Fachliteratur finden sich Hinweise auf eine Übertragungsmöglichkeit des Hepatitis C-Virus durch endoskopische Eingriffe bzw. Untersuchungen. Daher werden etwa in Frankreich potentielle Spender nach endoskopischen Untersuchungen für sechs Monate zurückgestellt. Im Sinne einer Risikominimierung sollte diese Personengruppe zeitlich begrenzt von der Blutspende ausgeschlossen werden.

Zu § 12 Abs. 4 Z. 1:

Die Nichtverwendbarkeit sollte grundsätzlich auf klinisch wichtige Antikörper beschränkt werden. Bei Erythrozytenkonzentraten, die in Additivlösung hergestellt sind, spielen irreguläre Antikörper keine Rolle.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Maier